

# Amts-Blatt

Der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 10.

Ausgegeben den 10. März.

1909.

**Inhalt:** Chauffeegelb für Kraftfahrzeuge S. 61. — Zinscheine zur Reichs- und Staatsanleihe 1899 S. 61. — Verlosung S. 62. — Remonteankauf S. 62. — Soldaten als Erntearbeiter S. 62. — Pferdezuucht (Termin) S. 62. — Konsul für Japan S. 63. — Fischen an Reichsstellen S. 63. — Kur- und Neumärktische Pfandbriefe u. Rentenbriefe S. 63. — Markt- u. Preise für Februar S. 64. — Hufschmiedepflichtung S. 66. — Personalien S. 66. — Wolbenberger Wiesen-Meliorations-Genossenschaft S. 66. — Freie Lehrstellen S. 66.

**176.** Zu den bei Kraftwagen dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni 1904 gehören, wie ich in Erwiderung auf den Bericht vom 21. November v. Js. bemerke, auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze.

(I. B. 1225.) Berlin, den 16. Februar 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

## Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

**177.** Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten 3%igen Staatsanleihe von 1899 und Reihe III Nr. 1—20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½%igen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1909 bis 31. März 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine

nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 20. Februar 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Bischoffshausen.

**178.** Die Zinscheine Reihe II Nr. 1—20 zu den Schulverschreibungen der 3%igen deutschen Reichsanleihe von 1899 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1909 bis 31. März 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen.

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksklassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerklassen,

an  
Orten  
ohne  
Reichs-  
bank-  
anstalt.



in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Klassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechnenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 17. Februar 1909.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

**179.** Der Herr Minister des Innern hat dem Ausschusse der Ausstellung für christliche Kunst Düsseldorf 1909 die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der Ausstellung eine öffentliche Auspielung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose — 175000 Stück zum Preise von je 2 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 8943 Gewinne im Gesamtwerte von 120000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober 1909 in Düsseldorf stattfinden.

Der Losevertrieb darf nicht gehindert werden.

Frankfurt a. O., den 6. März 1909.

Der Regierungspräsident.

### 180. Remonteaufkauf für 1909.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

8. Juni 8 Uhr vorm. Grossen (Oder),

11. " 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> " " Bieg,

12. " 8 " " Friedeberg Stadt (Neumark).

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder auf Wunsch mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfige erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rinblederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrube nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. v. Damitz.

Die Herren Landräte ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung jetzt und einige Wochen vor den Terminen durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, soweit es kostenfrei geschehen kann.

Von ansteckenden Krankheiten unter den Pferden ist der Remontierungs-Kommission sofort unmittelbar Mitteilung zu machen. Die Ortsbehörden der Remontemärkte haben für einen geeigneten Musterplatz und für ein Lokal zur Befichtigung der Augen der Pferde kostenfrei zu sorgen. Zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung muß am Marktorte ein Gendarm oder ein von der Ortsbehörde damit beauftragter Beamter zur Stelle sein und sich vor Beginn des Marktes bei dem Vorsitzenden der Kommission melden.

Frankfurt a. O., den 4. März 1909.

Der Regierungspräsident.

**181.** Um der Bevölkerung die Einreichung von Anträgen auf Bestellung von Erntearbeitern zu erleichtern, werden die beteiligten General-Kommandos eine Uebersicht über die Abwesenheit der Truppen, mit Ausnahme der Verlehrsstruppen, aus den Garnisonen im Monat Juni jed. J. mitteilen. Ich werde sie in dem Amtsblatte veröffentlichen, und ersuche um ihre Uebernahme in die dort zu amtlichen Bekanntmachungen benutzten Blätter, sofern dies kostenfrei geschehen kann. Auf Bestellung von Erntearbeitern ist nur solange zu rechnen, als sich die Truppen in ihren Standorten befinden. Die Zivilbehörden werden durch die Bekanntgabe dieser Uebersichten in die Lage gesetzt, der Bevölkerung auf Wunsch mitzuteilen, an welche Stellen und an welche Truppenteile sich die Gesuchsteller zweckmäßig wenden können, wenn die nach den örtlichen Verhältnissen für sie zunächst in Betracht kommenden Truppenteile ausgerückt sind.

Frankfurt a. O., den 2. März 1909.

Der Regierungspräsident.

**182.** Die Herren Landräte ersuche ich, auf Grund der von den Besitzern angeführter Hengste nach Schluß der Deckzeit einzureichenden Decklisten



In dem auf die Bedeckung folgenden Jahre durch Vermittelung der Gendarmen bei den Besitzern der in den Listen aufgeführten Stuten Erkundigungen über die Erfolge der Bedeckungen einzuziehen zu lassen und über die Resultate zu berichten. Die Inhaber der Privatbeschlagnahmen oder die Ortspolizeibehörden sind mit der Berichterstattung nicht zu beauftragen.

Das in einer Liste zusammengefaßte Gesamtergebnis ist spätestens zum 20. Oktober jeden Jahres — zuerst 20. Oktober 1909 — hierher einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Für die zur Beschaffung von Hengsten gebildeten, durch Staatsdarlehen unterstützten Pferdezuchtvereine pp. wird die Führung von Decklisten angeordnet werden.

In die Nachweisung sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. Aufstellungsort,
2. Eigentümer des Hengstes,
3. des Hengstes
  - a) Name,
  - b) Geburtsjahr,
  - c) Grundfarbe,
  - d) Schlag, Rasse,
4. Zahl der bedeckten Stuten,
5. von den gedeckten Stuten
  - a) haben Fohlen gebracht:
    - männliche,
    - weibliche,
  - b) verfehlt,
  - c) sind tragend gefallen,
  - d) tragend verlaufen,
  - e) güst geblieben.
6. Zahl der fehlenden Deckergebnisse.

Frankfurt a. D., den 6. Februar 1909.

(I Bg. 894) Der Regierungspräsident.

**183.** Der Rentier Gustav Jacoby in Berlin W. 15, Uhlandsstraße 175, ist zum Konsul für Japan in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 26. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

**184.** Es wird immer noch häufig beobachtet, daß Fischer ihre Fanggeräte an Laichstellen einlegen. Ich ersuche die Herren Landräte, die Fischereiaufsicher und Interessenten auf das Schädliche dieses Verfahrens für den Laich aufmerksam zu machen.

Frankfurt a. D., den 3. März 1909.

(I Bg. 684) Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung der Kur- u. Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

**185.** Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 8. Januar d. Js. für den Zinstermin Johannis 1909 aufgekündigten Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen sind die in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten noch nicht eingeliefert worden.

Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst den entsprechenden Zinsscheinen (Kupons), soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind, sowie den Zinsscheinanweisungen (Talons) unverzüglich an unsere Haupt-Ritterschafts-Kasse hierselbst, Wilhelmsplatz Nr. 6, einzuliefern.

Ueber die Einlieferung wird von der Haupt-Ritterschafts-Direktion eine Bescheinigung erteilt und gegen Rückgabe dieser im Verfall-Termine die Kapitalzahlung seitens unserer Haupt-Ritterschafts-Kasse geleistet.

Diejenigen, welche nunmehr die Einlieferung bei unserer Haupt-Ritterschafts-Kasse, Wilhelmsplatz Nr. 6, hierselbst

bis zum 1. August 1909

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie gemäß der Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1858 und des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Dezember 1848 genehmigten Regulativs (Gesetz-Samml. 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek, ausgeschlossen und mit ihren Ansprüchen auf den bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut zu hinterlegenden Barbetrag werden verwiesen werden.

Berlin, den 4. März 1909.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.  
von Buch.

### Verzeichnis

gekündigter, gegen Barzahlung des Nennwertes einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Für den Termin Johannis 1909.

Kur- und Neumärkische ältere Pfandbriefe.

Tucheband zu 1000 Tlr. Kurant Nr. 36449				
" " 200 " " "				36676
" " 100 " " "				36680
" " 50 " " "				36469
Rathstock " 1000 " " "				39955
" " 1000 " " "				39956
Sachsenow " 1000 " " "				40263
" " 1000 " " "				40275
" " 1000 " " "				40276

### Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**186.** Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I hierselbst, wird

a) die am 1. April d. Js. fälligen Zinscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis 24. März d. Js.,

b) die ausgelosten, am 1. April d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 22. bis 24. März d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 3. März 1909.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.



Laufende Nummer	Hauptmarktorie und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
		Es kosten je 100 Kilogramm														
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	M 21 84	M 21 34	M 21 05	M 16 70	M 16 50	M 16 11	M 19 75	M 19 21	M 18 44	M 17 05	M 16 64	M 15 90	M 17 09	M 16 59	M 16 20
2.	Grossen Grossen.	20 55	20 —	20 —	15 72	15 60	—	18 —	—	—	—	—	—	16 75	16 40	16 20
3.	Cüstrin Königsberg Nm. und Soldin.	20 88	20 41	19 65	16 36	15 72	15 59	19 19	18 —	17 35	17 40	16 65	14 40	17 35	17 50	16 25
4.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D., Westfalenberg.	20 90	20 42	20 —	16 20	16 —	15 80	18 28	17 87	17 37	15 50	15 —	14 50	17 15	16 95	16 87
5.	Fürstenwalde Lebus.	21 15	20 93	20 68	16 33	16 23	16 10	18 —	17 50	17 —	17 —	16 13	15 25	16 80	16 60	16 40
6.	Landsberg a. W. Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	20 59	20 14	19 86	16 10	15 86	15 64	—	—	—	—	—	—	16 34	16 12	15 70
7.	Lübben Lübben, Ludaun.	—	—	—	16 30	—	—	—	—	—	16 50	—	—	16 —	—	—
8.	Züllichau Züllichau, Ostfrieslandberg.	20 97	20 25	19 85	16 20	15 80	15 60	18 —	17 80	17 50	16 —	15 50	15 —	16 65	16 37	16 —

Laufende Nummer	Hauptmarktorie (Kreise, wie in vorstehender Nach- weisung angegeben)	M e h l				Weiß- brot (Sem- mel)	Roggen- brot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-	Gersten- graupen										
		Weizen-		Roggen-																	
		im Großhandel		im Kleinhandel																	
es kosten je 100kg											es kostet je 1 Kilogramm										
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1.	Cottbus	30	—	23	—	35	—	26	—	56	—	28	—	80	—	44	—	45	—	44	—
2.	Grossen	31	—	22	50	—	34	—	26	—	50	—	30	—	80	—	50	—	—	—	40
3.	Cüstrin	29	—	23	50	—	40	—	30	—	25	—	23	—	50	—	60	—	50	—	40
4.	Frankfurt a. D.	29	50	22	—	—	30	—	26	—	50	—	23	—	60	—	40	—	—	—	36
5.	Fürstenwalde	32	50	23	—	—	35	—	32	—	50	—	34	—	70	—	40	—	—	—	40
6.	Landsberg a. W.	32	—	22	—	—	40	—	30	—	50	—	25	—	70	—	40	—	46	—	45
7.	Lübben	29	—	23	—	—	36	—	32	—	45	—	23	—	80	—	50	—	60	—	40
8.	Züllichau	30	—	21	25	—	34	—	24	—	45	—	22	—	80	—	60	—	60	—	50

Lfd. Nummer	Hauptmarktorie (Kreise, wie in vor- stehender Nachweisung angegeben)	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Roh- fleisch					
		im Groß- handel		im Kleinhandel															
		Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Speck inl.	Speck ger.						
Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																			
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1.	Cottbus	135	—	1 55	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	1 60	1 50	1 45	1 —	1 60	2 80	1 90	—	—	70
2.	Grossen	—	—	1 40	1 35	1 20	1 60	1 30	1 60	1 30	1 50	1 45	1 —	1 80	2 20	2 —	—	—	—
3.	Cüstrin	150	—	1 75	1 70	1 45	1 60	1 60	1 60	1 60	1 62	1 62	—	85	1 60	1 60	2 —	—	70
4.	Frankfurt a. D.	100	—	1 60	1 40	1 20	1 60	1 50	1 60	1 50	1 60	1 60	—	60	1 60	2 80	1 80	—	80
5.	Fürstenwalde	110	—	1 60	1 40	1 20	1 60	1 40	1 60	1 50	1 60	1 50	1 10	1 50	3 —	1 70	—	—	55
6.	Landsberg a. W.	104	—	1 50	1 20	1 20	1 60	1 40	1 60	1 40	1 60	1 60	—	90	1 60	2 80	1 70	—	60
7.	Lübben	120	—	1 60	1 40	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 70	1 60	1 —	1 60	2 80	2 —	—	—	—
8.	Züllichau	105	—	1 60	1 40	1 20	1 40	1 30	1 60	1 55	1 45	1 40	—	90	1 55	2 80	1 95	—	60



Waren-Preise für den Monat Februar 1909.

Milchfrüchte						Getreide				Heu		Stroh		Erdnüsse	Eier	Vollmilch	Hauptmarktorte	
im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues	Roh-	Krumm- und Preß-					
Erbsen (gelbe)	B. Kroggen	Speisebohnen (weiße)	Erbsen (gelbe)	B. Kroggen	Speisebohnen (weiße)	alte	neue	alte	neue									
Es kostet																		
je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg		1 Schod (60 Stk)	1 Liter			
M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	
38	—	35	—	50	—	40	—	37	—	52	5 21	—	—	06	—	—	—	—
												6	—	—	—	4 50	—	—
																2	—	4 06
																		14
																		16
																		18
																		15
																		14

Buchweizen	Faser-	Gersten-	Siro	Reis	Backobst (gemischt)	Kaffee		Zucker (harter)	Speisesalz	Schweineschmalz													
						ungebrannt	gebrannt			in-	aus-												
Es kostet je 1 Kilogramm																							
M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ				
—	44	—	48	—	44	—	36	—	40	—	80	2	20	2	40	—	50	—	20	2	—	1	30
—	44	—	50	—	—	—	40	—	40	—	60	1	80	2	40	—	50	—	20	2	—	1	30
—	50	—	60	—	30	—	60	—	40	1	30	1	20	2	40	—	60	—	25	1	40	1	30
—	40	—	40	—	28	—	32	—	40	—	80	2	—	2	—	—	42	—	20	1	60	1	16
—	45	—	50	—	30	—	40	—	50	—	80	1	60	2	—	—	50	—	20	1	60	1	25
—	48	—	50	—	25	—	36	—	60	—	90	1	80	2	—	—	50	—	20	1	60	1	40
—	44	—	56	—	—	—	35	—	50	1	—	2	40	2	40	—	52	—	20	2	—	1	30
—	45	—	60	—	50	—	40	—	50	1	20	2	—	2	40	—	50	—	22	2	—	1	40

im Großhandel		im Kleinhandel										Roßfleisch			
Es kosten 100 kg	M <th rowspan="2">ℒ</th> <th colspan="2">Rind</th> <th colspan="2">Kalb</th> <th colspan="2">Schaf</th> <th colspan="2">Schwein</th> <th rowspan="2">Kopf und Beine</th> <th rowspan="2">Rücken- fett (fr.)</th> <th rowspan="2">Schind- unland.,</th> <th rowspan="2">Speck ger.</th>	ℒ	Rind		Kalb		Schaf		Schwein		Kopf und Beine	Rücken- fett (fr.)	Schind- unland.,	Speck ger.	
			Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug					
Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats															
M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
135	—	1	58	1	40	1	20	1	40	1	40	1	60	1	50
—	—	1	40	1	30	1	20	1	50	1	40	1	50	1	40
116	—	1	75	1	55	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60
96	—	1	60	1	40	1	20	1	60	1	50	1	60	1	60
110	—	1	60	1	40	1	20	1	60	1	50	1	60	1	40
104	—	1	60	1	20	1	10	1	60	1	40	1	50	1	50
120	—	1	60	1	40	1	40	1	60	1	60	1	60	1	50
105	—	1	60	1	40	1	20	1	40	1	30	1	60	1	40



188. **Nachweisung**  
der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für guten Hafer, Heu und Nichtstroh für den Monat **Februar 1909.**

Stb. Nummer	Hauptmarktorthe und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm			
		guten Hafer	Heu		Nichtstroh
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
1.	<b>Cottbus</b> Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sora Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.	8 98	3 29		1 87
2.	<b>Cüstrin</b> Königsberg Nm., Solbin.	9 03	2 26		2 10
3.	<b>Frankfurt a. D.</b> Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	9 01	2 71		2 63
4.	<b>Fürstenthal</b> Lebus.	8 82	2 68		1 80
5.	<b>Landesberg a. W.</b> Landesberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg Nm.	8 63	2 62		2 31
6.	<b>Züllichau</b> Crosfen a. D., Ost-Sternberg, Züllichau.	8 73	3 15		2 52

Frankfurt a. D., den 6. März 1909.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachung**  
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission zu Frankfurt a. Ober.

189. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hier selbst

**am Dienstag den 4. Mai 1909**

abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 4. April 1909 an den Unterzeichneten zu richten.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 M. und sind zu gleicher Zeit mit der Meldung porto- und bestellgeldfrei an die hiesige königliche Regierungshauptkasse 9. Buchh. einzusenden.

Ferner sind mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung dem Unterzeichneten noch einzureichen:

1. der Geburtschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.).
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den

amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Frankfurt sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Frankfurt a. D., den 22. Februar 1909.

Der Vorsitzende der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission des Regierungsbezirks Frankfurt.  
Veterinärarzt Tiege. (Königl. Regierung.)

**Personal-Nachrichten.**

190. Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Regierungsrat **Pagenkopf** in Frankfurt a. D. den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

191. Die Oberförsterstelle in Neubrück (Spree) ist vom 1. April 1909 ab dem Oberförster **Senke** in Wanda bei Mirzstadt, Regierungsbezirk Posen, übertragen worden.

192. Versetzt sind: Ober-Postassistent **Bär** von Guben nach Spremberg (Pausitz), Ober-Postassistent **Briewisch** von Neudamm nach Cüstrin 1 (Altstadt), Postassistent **Bruh** von Cüstrin 1 (Altstadt) nach Neudamm, Telegraphenassistent **Mattner** von Spremberg (Pausitz) nach Cottbus.

193. Der Zeichenlehrer an der Oberrealschule zu Hamm **Solz** ist vom 1. April d. Js. ab als Zeichenlehrer an dem Reformrealgymnasium in Forst angestellt worden.

194. Der Kandidat des höheren Lehramts Edmund **Fischer** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der Realschule in Finsterwalde angestellt worden.

**Bermischtes.**

195. **Woldenberger Wiesen-Meliorations-Genossenschaft.**

Die statutenmäßige Generalversammlung findet am **Freitag den 26. März d. Js. nachmittags 2 Uhr** im Senfweillschen Lokale hier selbst statt.

**Tagesordnung:**

1. Geschäftlicher Bericht des Vorstehers über die letzten 3 Jahre.
2. Wahl des Vorstehers, der 6 Beisitzer und der 3 Stellvertreter.
3. Festsetzung der Entschädigung für den Vorsteher.
4. Besprechung von Anträgen aus der Generalversammlung.

Woldenberg Nm., den 28. Februar 1909.

Buchterkirch, Genossenschafts-Vorsteher.

**Freie Lehrerstellen.**

196. Kreis Kalau: Stöbrig, R. u. L. G. 1300 M., 1. 4. 09. Kreis Rotbus: Trebendorf, L., G. 1100 M., 1. 4. 09.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.